

C. I. Richtlinien für die Vereine der Funkfreunde.

1. Eingetragene Vereine, deren Satzungen die Mindestbedingungen für die Anerkennung von Vereinen von Funkfreunden erfüllen und die durch ihre Organisation und ihre maßgebenden Mitglieder die Gewähr dafür bieten, daß sie die den anerkannten Vereinen eingeräumten Rechte und obliegenden Pflichten ordnungsgemäß ausüben werden, können auf Antrag von der Deutschen Reichspost (DRP) widerruflich anerkannt werden.

Durch die Anerkennung erhalten:

a) sämtliche Mitglieder des Vereins das Recht, in dem Vereinslaboratorium mit dessen Einrichtungen zu Ausbildungszwecken Sende- und Empfangsversuche im Rahmen der für das Laboratorium erteilten Versuchserlaubnis unter Verantwortung des Vereins vorzunehmen,

b) der Verein das Recht:

nach näherer Bestimmung der DRP seinen Mitgliedern die Erteilung der Versuchserlaubnis durch die DRP zu vermitteln, und zwar:

α) seinen Mitgliedern die Genehmigung zu selbständigen Versuchen mit eigenen Detektor-Empfangsanordnungen ohne Röhren im Rahmen der Rundfunk-Teilnehmer-Genehmigung,

β) seinen Mitgliedern, die die besonderen hierfür von der DRP aufgestellten Vorbedingungen erfüllt haben, auch die

Genehmigung zu selbständigen Versuchen mit eigenen Empfangsanordnungen mit Röhren im Rahmen der Audion-Versuchserlaubnis.

2. Mindestbedingungen für die Anerkennung von Vereinen.

a) Voraussetzung für die Anerkennung eines Vereins zur Förderung des Funkwesens ist die Vorlage seiner Satzung.

b) Aus der Satzung des Vereins muß eindeutig hervorgehen, daß es sich nicht um einen politischen oder rein gesellschaftlichen Zusammenschluß oder einen Zusammenschluß zu gewerblichen Zwecken handelt, sondern daß der Verein auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrslage seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur praktischen Betätigung auf dem Gebiet der Funktechnik bieten will.

c) Im einzelnen muß die Satzung folgende Bestimmungen enthalten:

Der Verein wacht darüber, daß die Mitglieder die gesetzlichen Vorschriften über das Funkwesen und die Bedingungen der Versuchserlaubnis einhalten, ferner nach Möglichkeit darüber, daß die jeweiligen Bestimmungen der Funkverkehrsreglung durch Privatanlagen nicht verletzt werden.

Mitglieder, die trotz dreimaliger Warnung erneut gegen die gesetzlichen Vorschriften und die Bedingungen der Versuchserlaubnis verstoßen haben, werden vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.

d) Der Verein reicht der DRP auf Wunsch seine Mitgliederliste ein. Bei Mitgliedern mit (Detektor- oder Audion-) Versuchserlaubnis sind auch Zahl und Standort ihrer selbständigen Empfangsanordnungen anzuzeigen. Für jedes Mitglied mit Versuchserlaubnis ist eine Monatsgebühr von 2 M., für jedes andere Mitglied eine Vierteljahrsgebühr von 1 M. an die DRP zu zahlen. Schüler und Studierende sind hinsichtlich der Mitgliedsgebühr von 1 M. abgabefrei. Für den Eingang der Gebühren haftet der Verein gesamtschuldnerisch mit den Vereinsmitgliedern.

e) Die Anerkennung kann dem Verein entzogen werden bei Zuwiderhandlungen gegen die jeweiligen Bestimmungen sowie wenn die DRP den Eindruck erhält, daß der Verein gegen die Bedingungen der Anerkennung, gegen die Bedingungen für die Erteilung der Versuchserlaubnis oder gegen andere wesentliche Bedingungen wiederholt verstoßen hat.

3. Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Versuchserlaubnis.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Sendeversuchsanlage, der Empfangsanordnungen für Vereinszwecke und der selbständigen Empfangsanordnungen der Mitglieder wird von der DRP nach folgenden Vorschriften und den zu diesen Richtlinien von der DRP erlassenen Ausführungsbestimmungen erteilt:

a) Die Anlagen dürfen nur zur Ausführung von Versuchen unter Ausschluß von Nachrichtenübermittlung jeder Art benutzt werden; zugelassen zur Aufnahme ist der deutsche und ausländische Unterhaltungsrundfunk sowie die „an Alle“ gegebenen (CQ) Nachrichten. Der Inhalt anderen Funkverkehrs darf weder niedergeschrieben noch anderen mitgeteilt oder irgendwie verwertet werden.

b) Eine Verwendung der Versuchsanordnungen zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.

c) Bei der Vornahme von Sendeversuchen sind die jeweiligen Vorschriften der örtlichen Behörden der DRP in bezug auf Energie, Wellenlänge und Verkehrszeit zu befolgen. Beim Empfang ist dafür zu sorgen, daß eine Schwingungserzeugung entsprechend den Bestimmungen der Audion-Versuchserlaubnis vermieden wird.

d) Die Inhaber der Genehmigungen sind dafür haftbar, daß der übrige Funkverkehr nicht gestört wird. Sie haften für etwaige Schäden, die durch ihre Maßnahmen dem Reich oder Dritten entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

e) Einer Aufforderung der DRP, den Betrieb der Anlagen zeitweilig einzustellen, müssen die Inhaber der Genehmigung ohne Verzug entsprechen.

f) Die Beauftragten der DRP haben das Recht, die Räume und Grundstücksteile, in denen sich die Versuchsanordnungen des Vereins und die selbständigen Anlagen von Mitgliedern befinden, zur Prüfung der Anlagen und ihres Betriebs zu betreten.

g) Der Verein und seine Mitglieder sind verpflichtet, dem Aufbau eines geordneten Rundfunkwesens durch keinerlei Maßnahmen Schwierigkeiten zu bereiten und keine der auf diesem Gebiet getroffenen Bestimmungen der DRP zu übertreten.

h) Die Ergänzung oder Änderung der Genehmigungsbedingungen bleibt vorbehalten.

i) Die Versuchserlaubnis ist nicht übertragbar. Sie erlischt ohne weiteres, wenn der Verein sich auflöst oder ihm die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

II. Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Vereine der Funkfreunde.

1. Der Antrag auf Anerkennung ist von dem Verein der Oberpostdirektion vorzulegen, die für den Sitz des Vereins zuständig ist. Dem Antrag sind beizufügen:

a) eine Satzung des Vereins; in dieser müssen die Bestimmungen zu 2 b, c der Richtlinien sinngemäß enthalten sein,

b) ein Verzeichnis des Vorstandes und der Mitglieder bzw. der Gründer,

c) ein beglaubigter Auszug aus dem Vereinsregister,

d) eine Zusammenstellung der Orte oder Bezirke, in denen der Verein tätig ist, und derjenigen, auf die er seinen Bereich zu erstrecken beabsichtigt,

e) eine von dem Verein einzuholende Stellungnahme des deutschen Funk-Kartells,

f) eine förmliche Erklärung des Vereins, in der er für den Fall der Anerkennung durch die DRP alle aus den Richtlinien nebst Ausführungsbestimmungen und Anlagen sich ergebenden Verpflichtungen übernimmt,

g) eine förmliche Erklärung des Vereins, daß er für die Erteilung einer Versuchserlaubnis nur eine Schreibgebühr von höchstens 0,50 M von den Mitgliedern fordern wird und daß er auf die Erhebung einer weitergehenden Vermittlungsgebühr in jeder anderen Form verzichtet.

Es ist erwünscht, daß ein Mitglied des Gesamtvorstandes ein Angehöriger der DRP ist, der im Benehmen mit dieser auszuwählen wäre.

Die Vereine dürfen die ihnen auf Grund der Anerkennung zustehenden Rechte, insbesondere die Vermittlung der Versuchserlaubnis, nicht zur Erzielung von Einnahmen oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken ausnutzen. Zeigen sich in einem Verein in dieser oder anderer Hinsicht mißbräuchliche Bestrebungen, die die Belange der Gesamtheit zu schädigen drohen, so kann die DRP nach Anhörung des deutschen Funkkartells dem Verein die Anerkennung entziehen, falls nicht auf ihr Ersuchen hin sofort Abhilfe geschaffen wird.

2. Die Anerkennung eines Vereins wird im „Deutschen Rundfunk“ und im „Funk“ bekanntgemacht.

Für jeden Bereich wird möglichst nur ein Verein oder ein als Verein anzusehender Verband von Vereinen anerkannt; die Abgrenzung und Änderung der Bereiche bleibt der DRP vorbehalten und wird möglichst in Übereinstimmung mit den Bereichen der Unterhaltungs-Rundfunksender erfolgen.

Ein anerkannter Verein kann unter eigener Verantwortung innerhalb seines Bereichs den Mitgliedern anderer Vereine die funktechnische Betätigung in dem gleichen Umfang wie seinen eigenen Mitgliedern ermöglichen, wenn die Betreffenden in irgendeiner Form, die den Vereinen überlassen bleibt, z. B. durch korporativen Beitritt oder Aufnahme als „technische Mitglieder“, in technischer Hinsicht die Mitgliedschaft des anerkannten Vereins erwerben und seiner funktechnischen Aufsicht in wirksamer Weise unterstellt werden. Die DRP kann diese Befugnis tunlichst nach Anhörung des deutschen Funkkartells allgemein oder in Einzelfällen einschränken.

3. Für die Senderversuche in den Vereinslaboratorien gelten bis auf weiteres die allgemeinen Vorschriften für Versuchssender (abgedruckt u. a. im Kalender für den deutschen Funkverkehr 1924 auf S. 116) jedoch mit folgenden Einschränkungen:

a) Es dürfen nur ungedämpfte Sender verwendet werden, die keinen Maschinenton haben.

b) Die Gesamtnutzleistung der im Sender vorhandenen Röhren darf 10 Watt nicht übersteigen.

c) Die für die Antenne verwendete Drahtlänge darf 50 m vom Sender ab nicht überschreiten.

d) Es darf nur mit Wellen nicht über 300 m gesendet werden.

e) Es darf nur in den Zeiten gesendet werden, in denen die im Bereich des Versuchssenders hauptsächlich aufgenommenen deutschen Unterhaltungs-Rundfunksender nicht arbeiten. Diese Zeiten setzt die zuständige Oberpostdirektion fest und gibt sie dem Verein bekannt, der sie seinen Mitgliedern mitzuteilen hat¹⁾.

Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Verein verantwortlich. Die Gebühr für den Sender ist die gleiche wie für Sende-Versuchsanlagen von Behörden usw. (z. Z. 25 M vierteljährlich).

Vor der Einrichtung der Sendeanlage hat der Verein unter Vorlegung näherer Angaben die Genehmigung bei der Oberpostdirektion zu beantragen, die den Antrag zur Entscheidung an das Telegraphentechnische Reichsamts mit Stellungnahme weitergibt.

¹⁾ In diesen Zeiten dürfen auch Versuche mit Empfangsanordnungen mit Rückkopplung, die zur Schwingungserzeugung führen können, nicht vorgenommen werden. Vgl. Anl. I A unter „Bedingungen“ Abs. III Ziffer 1.

Die Empfangsanordnungen in den Vereinslaboratorien sind hinsichtlich der technischen Bedingungen und der Gebühren usw. den Empfangsanordnungen bei den einzelnen Mitgliedern mit Audion-Versuchserlaubnis gleichgestellt. Für die Empfangsanordnungen in jedem Vereinslaboratorium ist die Gebühr für zwei Empfangsanordnungen bei Mitgliedern monatlich als feste Gebühr ohne Rücksicht auf die Zahl der im Laboratorium vorhandenen Empfangsanordnungen vom Verein zu entrichten (vgl. Ziffer 6). Die Urkunden, Anlage I A unter sinngemäßer Änderung, sind im Vereinslaboratorium aufzubewahren.

Neben den vorstehenden festen Gebühren wird für die in den Laboratorien betriebenen Funkanlagen noch eine nach der Zahl der Vereinsmitglieder ohne Versuchserlaubnis bemessene Gebühr von 1 M vierteljährlich je Mitglied erhoben (s. C I Ziffer 2 d und C II Ziffer 5), da diese Mitglieder die Laboratoriumsfunkanlagen vorzugsweise benutzen werden. Diese Gebühr ist also nicht zu erheben, wenn ein Mitglied die Rundfunk-Teilnehmer-Genehmigung (Detektor-Versuchserlaubnis) oder die Audion-Versuchserlaubnis durch den Verein unmittelbar oder von der DRP erworben hat¹⁾.

4. Die technischen Bedingungen für die Empfangsanordnungen und die allgemeinen Bestimmungen über die Versuchserlaubnis enthalten die Vordrucke in Anlage 1, die Bedingungen für die Erlangung der Versuchserlaubnis die Anlage 2. Der Verein ist auf Ersuchen der DRP verpflichtet, durch seinen Prüfungsausschuß ohne Entschädigung festzustellen und eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob ihm von der DRP genannte Personen die für die Erlangung der Audion-Versuchserlaubnis erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen; die DRP wird hiervon insbesondere Gebrauch machen, um festzustellen, ob Personen, die sich um die Genehmigung zur Vorführung von Empfangsgerät (zu Handelszwecken) bewerben, die erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen.

5. Der Verein hat jedem Mitglied bei der Aufnahme eine Mitgliedskarte mit laufender Nummer auszuhändigen, unter der es in das Mitgliederverzeichnis einzutragen ist.

Die Gebühr von 1 M ist von dem Verein einzuziehen und abzuführen, und zwar erstmalig am 1. des auf die Aufnahme folgenden Monats für das bei der Aufnahme laufende Kalendervierteljahr, sodann weiter im voraus zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs, spätestens bis zum 15. des ersten Monats im Vierteljahr.

6. Die Versuchserlaubnis zur Benutzung eigener Empfangsanordnungen wird den Vereinsmitgliedern von der DRP durch Vermittlung des Vereins erteilt.

Die Vordrucke für die Versuchserlaubnis werden dem Verein von der DRP gegen Empfangsbescheinigung geliefert. Der Verein hat nach Erledigung aller Vorbedingungen (vgl. insbesondere Anlage 2) die Urkunde ausgefüllt und unterschrieben der ihm von der DRP bezeichneten Dienststelle zu übergeben.

¹⁾ Die Gebühr von vierteljährlich 1 M ist gemäß Entscheid des RPM vom 5. September 1924 nur dann zu erheben, wenn ein Laboratoriumssender vorhanden ist. Wird ein solcher im Laufe eines Vierteljahres eingerichtet, so ist die bezeichnete Gebühr erst von dem darauf folgenden Vierteljahrsersten an zu erheben.

Diese versieht die Urkunde mit dem Dienststempel usw. und gibt sie dem Verein gegen Entrichtung der Gebühr von 2 M für den laufenden Monat zur Aushändigung an das Mitglied zurück.

Die Gebühren für die folgenden Monate werden von dem Mitglied durch sein Zustell-Postamt in der gleichen Weise eingezogen wie die Gebühren der Rundfunkteilnehmer; ebenso wie bei diesen verliert die Genehmigungsurkunde ihre Gültigkeit, wenn die Weiterzahlung der Gebühren unterbleibt. Die DRP wird den Verein hiervon benachrichtigen; entsprechend hat der Verein der DRP das Ausscheiden oder den Ausschluß eines Mitglieds sogleich mitzuteilen, damit ihm e. F. die Versuchserlaubnis entzogen werden kann.

Jeder anerkannte Verein hat der für seinen Sitz zuständigen OPD bis auf weiteres am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres ein Verzeichnis einzureichen, das Namen und Anschrift der Mitglieder mit Versuchserlaubnis enthält, getrennt nach eigenen Mitgliedern und solchen anderer Vereine (gemäß Ziffer 2 Abs. 3); letztere sind nach Vereinen zu ordnen.

Die Bestimmungen über Einziehung und Abführung der Gebühren usw. gelten auch hinsichtlich der Gebühren der gemäß Ziffer 2 Abs. 3 zur funktechnischen Betätigung zugelassenen Mitglieder.

7. Die Benutzung der Sende- und Empfangsanordnungen zu gewerbsmäßigen Vorführungen jeder Art ist ausgeschlossen; unzulässig ist insbesondere die Verbreitung von Reklame durch den Sender.

8. Falls ein Verein sich auflöst oder ihm die Rechtsfähigkeit entzogen wird, sind die Versuchserlaubnis-Urkunden der Dienststelle der DRP, die sie ausgestellt hatte, zurückzusenden.

III. Übergangsbestimmungen zu den Richtlinien für die Vereine der Funkfreunde.

Da in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der Richtlinien mit einer sehr großen Zahl von Anträgen auf Gewährung der Versuchserlaubnis zu rechnen ist, während andererseits die Organisation der Vereine sich zumeist noch im Ausbau befindet, kann den Mitgliedern anerkannter Vereine (auch im Sinne von Ziffer 2 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen), die

a) bis zum 1. Juli 1924 dies beim Verein beantragen¹⁾,

b) dem Verein gegenüber glaubhaft machen, daß sie bei der späteren Nachprüfung die Bedingungen der Richtlinien nebst Ausführungsbestimmungen und Anlagen erfüllen werden, die Audion-Versuchserlaubnis (Anl. 1 A) unter dem Vorbehalt späterer Nachprüfung erteilt werden; hierfür ist innerhalb des Vereins der in der Anl. 2 unter A I erwähnte Ausschuß zuständig.

In dem Kopfe der Urkunde für die Audion-Versuchserlaubnis (Anl. 1 A) hat der Verein in derartigen Fällen zu vermerken: „Gültig vorbehaltlich der Nachprüfung bis spätestens zu 1. Januar 1925“. Die Erteilung dieser Urkunde erfolgt im übrigen nach Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen.

Der Verein hat die Nachprüfung im Sinne der allgemein geltenden Bestimmungen der Richtlinien usw. mit Beschleunigung

¹⁾ Verlängert bis 1. Oktober 1924. Verfügung Nr. 512. Amtsblatt Nr. 77 RPM.

gung vorzunehmen und die Urkunde im Namen der DRP für ungültig zu erklären, wenn der Inhaber bei der Nachprüfung den Bedingungen nicht genügt oder der Aufforderung des Vereins, den entsprechenden Nachweis zu führen, nicht nachkommt; die Urkunden derartiger Mitglieder sind der DRP zurückzugeben. Kann der Verein die Urkunde nicht zurückerlangen, so ist die Verwaltung hiervon zu verständigen. In geeigneten Fällen kann auch eine Detektor-Versuchserlaubnis (Rundfunk-Teilnehmer-Genehmigung) erteilt werden (Anl. 1 B).

Im übrigen sind diese vorbehaltlich der späteren Nachprüfung erteilten Urkunden hinsichtlich der Rechte und Pflichten ihrer Inhaber, auch bezüglich der Gebühren, den ohne diese Einschränkung erteilten Urkunden in jeder Hinsicht gleichwertig. Ist die Nachprüfung mit günstigem Ergebnis ausgeführt worden, so hat der Verein den Vorbehalt unter entsprechender Bescheinigung zu streichen; die Dienststelle der DRP, die die Urkunde ausgestellt hatte, ist hiervon und ebenso von der Umwandlung in eine Detektor-Versuchserlaubnis durch den Verein zu benachrichtigen.

Für die Erteilung der Detektor-Versuchserlaubnis (Rundfunk-Teilnehmer-Genehmigung) gelten sogleich die endgültigen Bestimmungen (Anl. 2 B, Anl. 1 B).

IV. Verwaltungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Vereine der Funkfreunde.

Die OPD haben wegen der Anerkennung der Vereine und der Abgrenzung der Bereiche unter Stellungnahme die Entscheidung des RPM einzuholen. Im übrigen sind die OPD für die Durchführung der Bestimmungen zuständig. Sie haben die ihnen übertragenen Befugnisse hinsichtlich der verwaltungs- und kassenmäßigen Durchführung in möglichst weitem Umfang auf geeignete VÄ zu übertragen, soweit dies ohne eine Gefährdung der Einheitlichkeit in der Handhabung der Bestimmungen möglich ist. Ausschließlich den OPD vorbehalten bleibt die Anerkennung des Ausschusses (Anl. 2 A), der die funktechnische Eignung der Mitglieder, die sich um die Versuchserlaubnis bewerben, zu prüfen hat. Der Besetzung dieses Ausschusses ist die größte Wichtigkeit beizumessen, da es zu einem sehr großen Teil auf das Verantwortungsbewußtsein seiner Mitglieder ankommen wird, ob die Vereine der Funkfreunde die erhoffte Förderung des Funkwesens herbeiführen werden.

Es ist darauf hinzuwirken, daß in diesen Ausschuß und ebenso in den Vorstand der anerkannten Vereine möglichst ein Mitglied des Verbandes Deutscher Elektrotechniker aufgenommen wird.

Wenngleich durch die Bestimmungen unter DI den Beamten der DRP die Möglichkeit gegeben ist, ohne Beitritt zu einem Verein der Funkfreunde die Audion-Versuchserlaubnis zu erwerben, so ist es doch erwünscht, wenn die Beamten, die mit dem Funkwesen dienstlich Befassung haben, sich in möglichst großer Zahl einem solchen Verein anschließen, da das Zusammenarbeiten zwischen DRP und Verein hierdurch nur gefördert werden kann.

Örtlich zuständig für die Durchführung der geplanten Regelung sind in erster Linie die OPD am Sitze der anerkannten Vereine. Für eine Anerkennung kommen vorerst in Frage:

Der Deutsche Radio-Klub und der Funktechnische Verein — Berlin.

Der Südwestdeutsche Radio-Klub — Frankfurt (Main),
Der Hamburger Radio-Klub und der Nordische Funk-
verband — Hamburg,

Die Gesellschaft der Funkfreunde — Hannover,
Der Mitteldeutsche Radioverband (Vorort: Die Radio-Ver-
einigung Leipzig) — Leipzig,

Der Pommersche Radio-Klub — Stettin,
ferner je ein Verein in Breslau, Karlsruhe (oder Heidelberg),
Königsberg (Pr.) und Münster.

Wegen Bayern, Württemberg und der besetzten Gebiete
siehe die allgemeine Verfügung Abs. 1. In Württemberg kommt
für eine Anerkennung der Württembergische Radio-Klub in
Stuttgart in Frage.

Die Bereiche der anzuerkennenden Vereine werden mög-
lichst in Anlehnung an die Unterhaltungs-Rundfunksender nach
OPD-Bezirken zunächst wie folgt festgesetzt:

Es gehören zum Bereich der Vereine in

Berlin: OPD Berlin, Potsdam, Frankfurt (Oder), Magde-
burg, Braunschweig;

Frankfurt (Main): OPD Frankfurt (Main), Darmstadt,
Cassel;

Hamburg: OPD Hamburg, Kiel, Bremen, Oldenburg (Oldb.),
Schwerin;

Hannover: OPD Hannover;

Leipzig: OPD Leipzig, Dresden, Chemnitz, Erfurt, Halle
(Saale);

Stettin: OPD Stettin, Köslin;

Breslau: OPD Breslau, Liegnitz, Oppeln;

Karlsruhe (oder Heidelberg): OPD Karlsruhe (Baden),
Konstanz (falls eine Vereinsgründung nicht zweckmäßig er-
scheint, ist die Möglichkeit eines Anschlusses an Stuttgart oder
Frankfurt (Main) zu prüfen);

Königsberg (Pr.): OPD Königsberg (Pr.), Gumbinnen;

Münster (Westf.): OPD Münster (Westf.), Minden und die
unbesetzten Teile der OPD-Bezirke Coblenz, Dortmund, Düssel-
dorf und Köln.

Die OPD Berlin, Frankfurt (Main), Hamburg, Leipzig und
Stettin haben sogleich im Benehmen mit den vorbezeichneten,
für eine Anerkennung in Frage kommenden Vereinen die Ar-
beiten für die beschleunigte Durchführung der Richtlinien auf-
zunehmen; von einer Einholung der Stellungnahme des deut-
schen Funk-Kartells (vgl. C II Ziffer 1e) können diese Vereine
zur Beschleunigung des Verfahrens absehen. Das deutsche Funk-
Kartell wird von hier aus befragt werden.

Sollte inzwischen eine Änderung eingetreten sein, die die
Anerkennung eines anderen Vereins bei den genannten OPD
oder in anderen Bezirken als zweckmäßig erscheinen läßt, so
ist sogleich zu berichten.

Die OPD in Breslau, Karlsruhe (Baden), Königsberg (Pr.)
und Münster (Westf.) haben sogleich im Benehmen mit dem
deutschen Funk-Kartell in Hamburg, Hamburg 11, Patriotisches
Gebäude, und den in Frage kommenden örtlichen Kreisen die
Gründung eines „Vereins der Funkfreunde in Breslau“ usw.
anzuregen, sofern diese nicht schon in den letzten Tagen erfolgt
sein sollte. Nach Gründung eines Vereins ist die Durchführung
der Richtlinien auch in diesen Bezirken mit Beschleunigung zu
betreiben.

Über das Ergebnis haben die OPD am Sitze der für die Anerkennung in Frage kommenden Vereine beschleunigt zu berichten.

Die OPD am Sitze eines anerkannten Vereins hat mit den übrigen OPD des Vereinsbereichs zusammen zu arbeiten, die von sich aus alles zur Förderung der Bewegung zu tun haben. In Frage kommt vor allem die Gründung von Ortsgruppen in den zugewiesenen OPD-Bezirken. Für diese Ortsgruppen ist trotz der technischen Bindung durch Ziffer 2 der AB in verwaltungsmäßiger und geldlicher Hinsicht eine gewisse Selbständigkeit erwünscht, damit eine etwa später notwendig werdende Änderung der Bereiche erleichtert wird.

Den Ortsgruppen kann e. F. im Benehmen zwischen den beteiligten OPD und dem anerkannten Verein ein besonderes Laboratorium und ferner ein örtlicher Prüfungsausschuß zugestanden werden, der dann als Unterausschuß des anerkannten Vereins anzusehen ist (C II Ziffer 2 und Anl. 2).

Befindet sich im Bereich eines Vereins eine Hochschule, eine Fachschule, eine führende Firma der Elektrotechnik usw., so ist für möglichste Heranziehung dieser Kreise Sorge zu tragen. Bei diesen Anstalten usw. kann im Benehmen mit dem Verein eine besondere Ortsgruppe mit eigenem Unterausschuß und Laboratorium errichtet werden; dieser Unterausschuß kann den Vereinsmitgliedern, die zu den Schülern der Anstalt, dem Personal des Unternehmens usw. gehören, die Versuchserlaubnis erteilen.

Wegen der Erteilung der Versuchserlaubnis an Fachleute siehe DI.

Jedem anerkannten Verein ist in jedem Orte grundsätzlich nur eine Sendeeinrichtung zuzugestehen; die Zahl der Sendeanlagen ist nach Möglichkeit zu beschränken. Die Anträge der Vereine wegen der Errichtung von Sendern haben die OPD dem TRA mit Stellungnahme vorzulegen. Dieses erteilt z. F. die Genehmigung unter Benutzung des Vordrucks D Anl. 1 nach Maßgabe der unter C II Ziffer 3 festgesetzten Beschränkungen.

Die Übergabe und Ausstellung der Urkunden für die Versuchserlaubnis, die Einziehung und Verrechnung der von dem Verein abzuführenden Laboratoriumsgebühren (C II Ziffer 3) sind zwischen Verein und Ortsgruppen einerseits und den beteiligten OPD andererseits in der nach Lage der örtlichen Verhältnisse zweckmäßigsten Weise zu vereinbaren. Ergeben sich bei einem Verein in geldlicher Hinsicht Schwierigkeiten, so ist wegen der erforderlichen Maßnahmen sogleich die Entscheidung des RPM einzuholen.

Für die Erteilung der Versuchserlaubnis sind den Vereinen die Vordrucke für die Audion-Versuchserlaubnis und für die Genehmigungsurkunden für Rundfunkempfänger unausgefüllt zu übergeben. Die Stammabschnitte bleiben zunächst zu Überwachungszwecken im Besitz der Zulassungsstelle. Der Verein hat die Urkunden auszufüllen und der Zulassungsstelle zurückzugeben, die dann die Urkunden unter Angabe des Datums durch Abdruck des Dienststempels vollzieht. Die Zulassungsstelle hat auf den Stammabschnitten, die sinngemäß auszufüllen sind, den Namen des Vereins und e. F. die Ortsgruppe zu vermerken. Die Aushändigung der Urkunde an das Mitglied erfolgt durch Vermittlung des Vereins, der Zug um Zug die erste Monatsgebühr an die Zulassungsstelle zu entrichten hat. Der Stammabschnitt wird von der Zulassungsstelle an das für den

Wohnsitz des Mitglieds zuständige Zustell-PA (Genehmigungsstelle, siehe B Ziffer 8) und von diesem — nach Eintragung in eine Nachweisung oder Kartei zu Überwachungszwecken und nach Ausfertigung der für die weitere Gebühreneinziehung als Unterlage dienenden Zeitungsstammkarte — an die für das Ortsfernsprechnet zuständige Stelle weitergesandt. Die Einziehung, Abführung, Verrechnung der Gebühren und die Überwachung erfolgt nach den für die Gebühren der Rf-Teilnehmer geltenden Bestimmungen; die Zulassungsstelle hat die erstmaligen Gebühren für die Versuchserlaubnis und die sonstigen von dem Verein an sie entrichteten Gebühren in der gleichen Weise abzuführen wie die PA die Rf-Teilnehmergebühren. Die OPD hat entsprechende Sicherheitsmaßnahmen, je nach den örtlichen Verhältnissen, anzuordnen.

Die Versuchserlaubnisurkunden gelten widerruflich bis auf weiteres, sofern die Gebühren rechtzeitig laufend entrichtet werden (vgl. Anl. 1 A und B).

Erlischt eine Versuchserlaubnis infolge Nichtzahlung der Gebühren oder aus sonstigen Gründen, so hat das Zustell-PA die Zustellungsstelle für den betreffenden Verein zu benachrichtigen, die ihrerseits den Verein entsprechend verständigt; außerdem hat das PA der für die Instandhaltung des OFN zuständigen Stelle das Erlöschen der Genehmigung mitzuteilen.

Dadurch, daß die DRP den Vereinen die Einziehung der Versuchserlaubnis-Gebühren abgenommen hat, sind die Verwaltungskosten der Vereine erheblich herabgesetzt; es ist daher zu hoffen, daß die Vereine ihre Mitglieder in geldlicher Hinsicht durch Mitgliederbeiträge usw. möglichst wenig belasten. Ferner dürfen für die Vermittlung der Versuchserlaubnis, abgesehen von der Schreibgebühr von 0,50 M (vgl. C II Ziffer 1d) sonstige Vermittlungsgebühren von den Vereinen in keiner Form erhoben werden. Da hiervon in erheblichem Maße die Ausbreitung der Vereine und die Verhütung des Schwarzhörens abhängen wird, haben die OPD in dieser Hinsicht auf die Vereine besonders einzuwirken. Über etwaige Schwierigkeiten ist zu berichten.

Die OPD am Sitze anerkannter Vereine haben erstmalig am 1. August und dann jeweils am 1. des zweiten Monats im Kalendervierteljahr dem Abteilungsbüro III des RPM nach dem Stande vom Vierteljahrsbeginn auf Postkarte mitzuteilen, wieviel Mitglieder jedes anerkannten Vereins einschließlich Ortsgruppen usw. die Gebühr von 1 M bezahlen und wieviel Mitglieder die Versuchserlaubnis besitzen.

Anlage 1 B

(Zu C II Ziffer 4)

Als Detektor-Versuchserlaubnis-Urkunde ist der Vordruck für die Genehmigung für Teilnehmer am Unterhaltungs-Rundfunk zu verwenden (s. Hauptteil B Anlage). Der Name des Vereins ist auf dem Stammabschnitt und auf der Urkunde unter der Anschrift des Inhabers nachzutragen.

Anlage 2 A

(Zu C II Ziffer 4)

Bedingungen für die Erlangung der Audion-Versuchserlaubnis.

I. Der Nachweis der funktechnischen Vorbildung ist vor einem Ausschuß zu führen, bestehend aus:

1. 2 fachkundigen Mitgliedern des Vereins, die dieser bestimmt;
2. 1 Vertreter der DRP, den die zuständige Oberpostdirektion nach Anhörung des Vereins ernennt. Ist dieser Vertreter am Erscheinen verhindert, so kann er die Vorlegung des Prüfungsergebnisses nebst Bericht der Ausschußmitglieder verlangen;
3. möglichst 1 Vertreter des deutschen Funk-Kartells; dieses kann auch ein Mitglied des Vereins benennen.

Unter Benennung der Mitglieder des Ausschusses und ihrer Vertreter hat der Verein bei der zuständigen Oberpostdirektion die Anerkennung des Ausschusses in der angegebenen Besetzung zu beantragen. Erst nach Anerkennung ist der Ausschuß berechtigt, seine Tätigkeit aufzunehmen.

Bei Stimmgleichheit der Ausschußmitglieder gilt der Nachweis als nicht erbracht.

Steht der Vertreter der DRP — auch im Falle I, 2 Satz 2 — mit seiner ablehnenden Ansicht in der Minderheit, so kann die Entscheidung des Telegraphentechnischen Reichsamts angerufen werden, das nach Anhörung des deutschen Funk-Kartells endgültig entscheidet.

II. Der Nachweis hat sich zu erstrecken auf:

1. persönliche Voraussetzungen; erforderlich sind:
 - a) Mitgliedschaft des Vereins,
 - b) Ansässigkeit im Bereich des Vereins,
 - c) Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit; Ausländern kann die Erlaubnis erteilt werden, sobald nach Angabe der DRP das betreffende Land Gegenseitigkeit übt;
 - d) das Mitglied muß seiner Persönlichkeit nach die Gewähr dafür bieten, daß es die Bestrebungen zur Förderung des Funkwesens nicht schädigen wird.
2. Allgemeine technische, insbesondere elektrotechnische Kenntnisse, soweit sie für eine funktechnische Betätigung erforderlich sind.
3. Technische Kenntnisse des Funkwesens, soweit sie zum Verständnis des Zusammenwirkens der einzelnen Teile einer Funkempfangsanlage erforderlich sind.
4. Kenntnis der Organisation des deutschen Funkwesens und insbesondere des drahtlosen Fernsprechverkehrs, soweit sie erforderlich ist, um die Störungen, die durch unvorsichtiges Experimentieren entstehen können, zu erkennen.

III. Genügt das Mitglied nach Ansicht des Ausschusses sämtlichen Vorbedingungen und besitzt es auch die besonderen Kenntnisse, die bei einem Arbeiten mit Audion und Rückkopplung zur Verhütung der Schwingungserzeugung erforderlich sind, so kann ihm die Erteilung der Audion-Versuchserlaubnis vermittelt werden (Anl. 1 A).

Anlage 2 B
(Zu C II Ziffer 4)

Bedingungen für die Erlangung der Detektor-Versuchserlaubnis.

Der Verein kann jedem Mitglied, das die persönlichen Voraussetzungen nach A II 1 erfüllt, die Erlaubnis zu Versuchen mit selbstgebauten oder fertig gekauften ungestempelten Detektor-Empfangsanordnungen ohne Empfangs- oder Verstärkerröhren